

Finanzprokurator in Wien
Eing. 1. Okt. 1951
45958

Umsatz Nr. 16. 11.

Postsp.-K.

Empfangsanweisung

K. K. Nr. 2536

6443

H/5768/68

Die von *Sparkassa Stadt Wien*
Graf Johann Cserm. Holz
für Rechnung
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten *1200* S g

sind in Empfang zu stellen und

32680/49 - vi

Finanzantrag

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vorzuschreiben und zu verrechnen:

- 1. z. Z. *2823/49* Fol. *57* Post *(65/49)* ... *1.200* S g
- 2. z. Z. Fol. Post *60814-* S g
- 3. z. Z. Fol. Post *m. d.* S g

z. A.

2/10. 52

982

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S *8.10/17*

2536

Journ.-Art. Empf.

Lager-Nr. **B 63.** Österreichische Staatsdruckerei, 5291 51

44339

6

Fin. Prok. 7968/72

20g 31 12K

Eingel. am - 6. OKT. 1951 ... Uhr ... Min

1 R 886/51-9

fach, mit ... Bg. ... Akt

Hilfsschriften

Das Oberlandesgericht Wien als Rekursgericht hat in der Rechtsache der klagenden Partei Jaromir C z e r n i k - M o r z i n, St. Johann i. T., Villa Tokorný, vertreten durch Dr. Michael Stern, Rechtsanwalt in Wien wider die beklagte Partei Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator, Wien I., Elisabethstraße Nr. 13, wegen Rückstellung eines Gemäldes, (Streitwert 3 loc. 000.-), infolge Rekurses der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichtes für SW. Wien von 29. August 1951, GZ. 2 Gg 31/51-9, in nichtöffentlicher Sitzung den

Finanzprokurator in Wien
 Empf. 18. OKT. 1951
 Bg. 48901

Beschluss

gefasst:

Der Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Der Rekurswerber hat die Kosten seines erfolglosen

Rechtsmittels selbst zu tragen.

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde die Klage auf Übergabe des Gemäldes von Jan Vermeer, der Künstler in seinem Atelier wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen und der Kläger zum Kostenersatz verurteilt.

Der Kläger gegen diesen Beschluss erhobene Rekurs ist nicht begründet.

Die vorliegende Klage stellt den dritten Versuch des Klägers dar, das von ihm an Ritter um den Betrag von 1.270.000.- bar verkaufte Bild wieder in seinen Besitz zu bekommen. Der erste Versuch bei der Rückstellungskommission endete mit der Abweisung des Rückstellungsantrages in drei Instanzen. Der zweite Versuch, das vor der Rückstellungskommission ohne Erfolg geltend gemachte Rückstellungsbegehren vor dem ordent-

II/5768/72 6888

48482

31 13 308

1221 TXO 8
1221 TXO 8
1221 TXO 8

lichen Gerichte durchzusetzen, hatte die Zurückweisung der
Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zur Folge. Nunmehr
wiederholt der Kläger diesen, schon einmal beim Landesgericht
für Ste. unternommenen, Versuch mit der einzigen Abweichung,
daß er nunmehr die Klage als Bereicherungsklage bezeichnet.
Aus der Klagerzählung geht aber hervor, daß der wirkliche
Rechtsgrund, den der Kläger zur Rechtfertigung seines Klage-
begehrens heranzieht, doch wieder nur die Behauptung ist, das
Bild sei ihm von Hitler unter Ausnützung der damaligen, durch

nein ni rater
1221 TXO 8
1221 TXO 8

politischen Verhältnisse für den Kläger geschaffenes Zwangs-
lag entgegen worden. Aber ein solches Begehren hat aber nach
des dritten Rückstellungsgesetzes ausschließlich die
Rückstel. u. Kommission zu entscheiden.

1221 TXO 8
1221 TXO 8

Wenn der Kläger zur Begründung seines Bereicherungsan-
spruches die Tatsache heranzieht, daß die beklagte Republik
Österreich ohne jede Gegenleistung in den Besitz des Bildes
gekommen sei, ist dazu zu sagen, daß sich aus dieser Tatsache
zu Gunsten des Klägers keinerlei Schlussfolgerungen ziehen
lassen. Denn die Geltendmachung eines Bereicherungsanspruches
setzt nicht nur voraus, daß der wegen Bereicherung belangte
bereichert wurde, sondern auch, daß diese Bereicherung zu La-
sten des Vermögens desjenigen erfolgte, der den Bereicherungs-
anspruch behauptet. Voraussetzung der Geltendmachung des Be-
reicherungsanspruches durch den Kläger wäre daher, daß dieser
dortin könnte, daß das Verkaufsgeschäft, durch welches er
das Bild an Hitler verkauft hat, keinen gültigen Rechtstitel
für den Erwerb des Bildes durch Hitler bildete. Die Erbringung
dieses Nachweises auf der Grundlage des Klageverbringens aber
kann wieder nur gemäß § 15 des dritten Rückstellungsgesetzes

1221 TXO 8

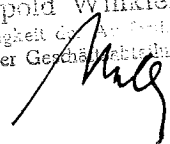
im Wege eines Rückstellungsverfahrens erfolgen, was Illger bereits vergeblich versucht hat.

Mit Recht hat daher das Erstgericht den neuerlichen Versuch des Illgers, das Rückstellungsverfahren im Wege einer Klage vor den ordentlichen Gerichten wieder aufzurollen, zurückgewiesen.

Der Ausspruch über die Kosten des Rekurses gründet sich auf §§ 40, 50 ZPO.

Oberlandesgericht Wien
I., Museumstrasse 12
Abt. I, am 3. Oktober 1951

Dr. Leopold Winkler
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung



Salzburger Nachrichten

v. 13./14. 10. 51 Nr. 238

entsprechende Zahlung erworben wurden. Dies geschah sogar meist gegen sehr erhebliche Beträge, und zwar durch den bekannten Dresdner Kunsthistoriker Dr. Posse. Im übrigen habe man in der oberösterreichischen Hauptstadt nur sehr beschränkt Kenntnis über die sogenannte Linzer Führersammlung, die bekanntlich nie nach Linz gekommen ist.

Es handelt sich bei der „Führersammlung“ um eine Privatsammlung Hitlers, die zuletzt mehr als 2000 Stück zählte, und die Hitler teils aus seinen Privatmitteln, teils aus jenen Fonds beschaffte, die ihm als Reichskanzler zur Verfügung standen. Diese Gelder — vorwiegend Hitlers Autorenhonoreare aus „Münchener Kampf“ — sollten zur Schaffung eines europäischen Museums des 19. Jahrhunderts in seiner Jugendstadt verwendet werden. Platz und Pläne dazu waren bereits ausgesucht. Das Museum sollte an der Bismarckstraße erbaut werden, wo jetzt das Unfallkrankenhaus errichtet wird. Im Laufe der Zeit wurde dann das Programm erweitert, denn jede Kunst-epoche sollte mit einem eigenen Saal vertreten sein. Dies erklärt auch, wieso so bekannte Werke wie Vermeers „Maler im Atelier“ aus der Wiener Czernin-Sammlung ebenfalls in die „Führersammlung“ kamen.

Die Auswahl der Bilder behielt sich Hitler selbst vor, der sie zunächst im Münchner Führerbau sammelte, bis er sie nach Aussee schaffen lassen

46 164/51

6434

VI / 5168/69

Kurzli: Sende medietelendes
Telegramm.

Bezirksgericht Salzburg (Grichtsvorsteher).

Proh. beauftragt als Parteipati im Prudistellungspar-

fahren Genim gegen deutsches Reich. 63 RK 204/51
umgehende telegraphische
~~Best~~ Abkündigung des Zeitpunktes und Ortes

der Beweisicherungstapattung zur Vernehmung
des jungen Heinrich Hoffmann.

Freiungsvollmacht.

15/10. bis 13.30

15/10. 84.

Beauftragte Intervention durch Herrn Dr. S. Tesar im
Anschluss an seine Intervention am 18.10.

16/10 54.

Dienstliche Angaben:

Gattung: **Telegramm** Eing.-Nr. 13171
im versch.

Die Telegraphverwaltung übernimmt
hinsichtlich der Beförderung oder
Bestellung der Telegramme
keine wie ferngeartete Verant-
wortung.

= FINANZPROKURATUR WIEN

16. OKT. 1951

ROSENBURSENSTR = 11 - 1/5168

18182

SALZBURG 1 719

auf Ltg. 15.10.51

19... um ... Uhr ... M.

SALZBURG F 3032 31/25 15 1643 =

gegeben am / / 19...

um ... Uhr

Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabesamten, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wort-
zahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabezeit.

HC 2266/51 BEWEISTAGSATZUNG IN RUECKSTELLUNGSSACHE
ZERNIN - DEUTSCHES REICH RK 204/51 AM 20.10.51 11 UHR AUF
ZIMMER 125 BEIM BEZIRKSGERICHT SALZBURG =
BEZIRKSGERICHT SALZBURG +

FINANZPROKURATUR 1 HC 2266/51 RK 204/51 20.10.51 11 125

48446 6

1002 B. M. Zl. 1011-46. - Österreichische Staatsdruckerei. (Sl.) 7262 49

Salzburger Nachrichten

v. 19.10.51 Nr. 243

»Ausseer Schatzkammer« objektiv gesehen

Keine Abkehr an Österreich, sondern österreichische Kunstwerke nach Österreich zurückzuführen, wie von einem österreichischen Kunstsachverständigen... Der ehemalige NS-Funktionär der Salzzeit mit Kunstragen betraut war, drst in einigen wichtigen Punkten, das mit der Materie doch nicht so vertraut ist, wie es vorgibt. Er geht ebenso wie der westdeutsche Staatssekretär Hählein im wesentlichen vorbei, und daher einmal zur Klärung der Begriffe die nächstbeste Rechtslage kurz dargestellt. Die im Altausseer Salzbergwerk während des Krieges eingelagerten Kunstschatze aus vielen Ländern Europas wurden nach Kriegsende von den Amerikanern nach München gebracht und dort im Art Collecting Point in der Arcisstraße Nr. 10 verwahrt. Die Länder, die während des NS-Regimes Kunstschätze verloren hatten, wurden aufgefordert, ihre Sachverständigen mit den Beweismitteln für die Herkunft der vermissten Kunstwerte nach München zu schicken. Im Art Collecting Point wurden durch Fachleute die Ansprüche geprüft und die Restititionen durchgeführt. Es verblieb aber ein Rest von Kunstgegenständen, deren Eigentumsverhältnisse nicht geklärt oder deren rechtmäßige Eigentümer nicht ermittelt werden konnten. Nach den amerikanischen Rückstellungsbestimmungen gehen solche Bestände in das Land zurück, in dem sie sich bei Kriegsende befunden haben. Daher haben die Amerikaner die Absicht ausgesprochen, die in Altausseer gewesen und heute nicht mehr nach ihrem Eigentümer feststellbaren

Kunstwerke nach Österreich zurückzuführen, wie von einem österreichischen Kunstsachverständigen... Die österreichische Regierung als Eigentümerin der Kunstwerke... Die Aufregung des Linzer Fachmannes, der österreichische Ansprüche als absurd erklärt, bevor er sich noch kennt... Ein weiterer Irrtum des Fachmannes ist seine Ansicht über den Umfang der Ausseer Schätze. Er setzt sie aus Bequemlichkeitsgründen gleich mit der Linzer Kunstsammlung. Nun waren im Salzbergwerk von Altausseer nicht nur diese Bestände untergebracht, sondern auch Bergsgut aus Wien und Münchener Museen, beschlagnahmte österr. Klosterbesitz, die sehr umfangreiche Aktion „Rosenberg“ (eine sanfte Umschreibung für den Raub an staatlichen und privaten Sammlungen in Westeuropa), die berühmten Rothschild-Sammlungen aus Paris, in Bibliothekens aus Rom, die Schätze der Museen von Neapel, neben kostbarem Gut aus Monte Cassino, Möbel und Juwelen, kurzum eine Schatzkammer, wie sie ein zweitesmal kaum mehr zustande kommen dürfte. Das alles kann der Fachmann in dem von ihm zitierten Buch des früheren Salinen-Generaldirektors Dr. Pöschmüller (Weltkulturschatze in Gefahr, Salzburg 1948) nachlesen. Weiters ist er auch über den Um-

...in der Verwaltung vorgesehen... die Linzer Kunstsammlung nicht orientiert, und behauptet, sie sei nur durch regelrechte Käufe zustande gekommen. Wie kann es ein solches Urteil abgeben, da er doch selbst sagt, die Linzer Kunstsammlung im Linz nur sehr beschränkt bekannt gewesen ist, bis sie im Linz war, sondern erst nach dem Krieg durch Kunsthändler zugetrieben wurde, und behauptet, Österreich werde kaum viele Ansprüche stellen können, da die Bäder meist im legalen Kunsthandel gegen sehr erhebliche Beträge erworben wurden. Pöschmüller sagt darüber, daß die bis 1938 geltenden Bäder für den Grundstock bildeten, daß aber nach 1938 Kunstwerke aus dem Ausland durch einsetzenden in Beschlagnahmen von staatsindischen Vermögenswerten kamen. Man merke, nicht das Jahr 1938, es ist das Jahr des Krieges, nach Österreich, nicht vor dem staatsindischen Vermögen zu verstehen ist, wissen wir aber, inwieweit der jüdische und jüdische Besitz. Daher wurden auch die Rothschild-Sammlungen von Wien in die Linzer Sammlung aufgenommen. Die Käufe durch Dr. Pöschmüller erst später ein. Im Krieg kam die Erweiterung des Interessengebietes auf Westeuropa dazu, und sogar der berühmte Genfer Altar wurde erworben, sicher nicht im legalen Kunsthandel. Der Linzer Fachmann kann unbesorgt sein. Es gibt genügend wirkliche Fachleute, sowohl auf deutscher wie auch auf österreichischer Seite, die imstande sind, die Frage in aller Ruhe und ohne Animosität gegen das heutige Deutschland zu lösen.

Ab s c h r i f t

25

Protokoll über die Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter.
aufgenommen vom Bez. Ger. Salzburg am 20.10.1951

Hilfsrichter Dr. Max G u r t n e r, Schriftführer: n.v.

R e c h t s s a c h e

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin

Antragsgegner: Das Deutsche Reich

wegen: S 1,650.000.--

bei Aufruf der Sache um 11 Uhr Vormittags erscheinen:

- 1.) für den Antragsteller pers.
mit Dr Michael Stern
Vollmacht v. ag.
- 2.) für den Antragsgegner
Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipp
- 3.) für die Generalprokuratur

Dr. Johann Tesar IU 18.2.1946

der Zeuge gibt nach Vorhalt des § 321ZPO und nach Wahrheit und
Eideserinnerung beide tvernommen an:

Heinrich Hofmann: 66 Jahre, (12.9.1885), ev. a.B.
Privat in München, Federlingstrasse 61,
fremd-

Ich habe mit Hitler bereits 1933 über das streitgegenständliche
Bild gesprochen.

Kurz bevor dann das Bild aus Wien geholt wurde - der genaue Zeit-
punkt ist mir nicht erinnerlich - hat Hitler dann den Wunsch ge-
äußert, das Bild zu besitzen. Hitler wollte das Bild für die
Linzer Galerie erwerben. Der Gedanke in Linz eine Galerie zu er-
richten, war ja schon vor langer Zeit von Hitler ausgesprochen
worden.

Ich wollte daraufhin Hitler einen Dienst erweisen und sagte einer
Kunsthändlerin in München, sie möge zusehen, dass sie das Bild
nach München bekomme, damit Hitler es sehen könne. Sie brachte es
tatsächlich zuwege, dass das Bild dann -glaublich durch eine staat-
liche Stelle- von Wien nach München kam. Bei der Besichtigung des
Bildes durch Hitler war ich selbst nicht dabei, doch weiss ich, dass
er es tatsächlich besichtigt hat.

Kurz später erklärte mir Hitler, dass er das Bild nicht gekauft habe,
da es ihm zu teuer sei. Ich glaube der Preis dürfte damals etwas über
eine Million Mark gewesen sein. Genau kann ich mich an den Preis nicht
mehr erinnern. Er erklärte mir, er werde es auch billiger bekommen.
Ich weiss heute nicht mehr, ob im Anschluss daran, oder bei einem
anderen Anlass dann von ihm über den Führervorbehalt gesprochen wurde.
Es dürfe kein wertvolles Bild mehr - weder im Inlande noch im Aus-
land verkauft werden, ehe es ihm -Hitler- gezeigt worden sei. Gleich-
zeitig wollte er damit auch einen Preisstopp erreichen. Kunstgegen-
stände waren nämlich das Einzige, was nicht den Preisbestimmungen
unterlagen sind. Bei den einzelnen Kaufauktionen wurden die Preise
nämlich sehr in die Höhe getrieben, weil einer dem anderen den Rang
ablaufen und Kunstgegenstände eben für sich erwerben wollte.
(Ribbentrop, Göbbels, Göring).

Ca. 1/2 Jahr später kam Hitler zu mir und erklärte, dass er nun das gegenständliche Bild in Berlin gekauft habe. Wo das Bild damals war, weiss ich nicht. Sollte damals schon Krieg gewesen sein, so dürfte das Bild sicherlich in irgend einem Luftschutzkeller gewesen sein. Um welchen Preis er das Bild gekauft hat, habe ich ihn nicht gefragt.

Gemälde/

Wie der gegenständliche Kauf vor sich gegangen ist, weiss ich nicht. Im Allgemeinen war es so, dass Hitler seinen Stellvertreter Bormann beauftragt hat, nach vorheriger Prüfung des Preises und der Qualität ein Bild zu kaufen. Als Experte trat damals stets Dr. Posse von der Dresdner/Galerie auf, der an sich Leiter und Chef der Linzer Galerie war. Der Wert, den nun Posse für ein Bild festgesetzt hatte, wurde bezahlt. Posse selbst hatte von Hitler in den meisten Fällen selbst ein Limit erhalten, wenn Hitler nämlich erklärte, dass er nur einen bestimmten Betrag für das Bild bezahlen werde. Wie der gegenständliche Verkauf vor sich gegangen ist, ist mir nicht bekannt. Meiner Meinung nach dürfte dann ~~xxxxxxx~~ schon irgendwo ein Zwang gewesen sein, denn vorher hatte Hitler doch den Kauf abgelehnt. Er hätte es auch dann schon beim ersten Mal kaufen können. Gelegentlich einer Unterhaltung mit mir, erklärte Hitler einmal, dass er das gegenständliche Bild erhalten müsse, so oder so. Es würde das Bild der Glanz bei der Linzer Galerie werden.

Ueber Befragen durch den Klagevertreter:

Ich bin der Meinung, dass der Antragsteller einen weithin höheren Preis erzielen hätte können, wenn nicht der Führervorbehalt gewesen wäre, sowohl im In-als auch im Ausland. Hitler hat die Linzer Galerien "Führer des Deutschen Volkes" errichtet. Hitler hat sich nämlich mit dem Deutschen Volk personifiziert.

Für Bormann war Hitlers Wunsch Befehl.

In Kunstdingen hat Hitler das Meiste mit mir besprochen. Hitler hatte Kenntnis von den Gerüchten, dass der Antragsteller jüdisch versippt sein sollte und auch ein Schwager Schuschniggs gewesen sein soll. Es haben Bestimmungen bestanden, sowohl den Juden, wie auch dem Adel Kunstgegenstände wegzunehmen. Diesbezgl. wurde darüber auch gesprochen. Hitlers Meinung wechselte des Öfteren. Zunächst war er für, dann gegen und ~~xxxx~~ zum Schluss dann wieder für den Adel. Ob über das gegenständliche Bild von einer entschädigungslosen Enteignung gesprochen wurde oder nicht, kann ich mich heute nicht mehr ~~xxxxxxx~~ entsinnen. Schirach ist damals dafür eingetreten, dass man dem Antragsteller das Bild nicht entschädigungslos wegnähme. Meines Erachtens muss daher wahrscheinlich von der Reichskanzlei an Schirach wohl ein Auftrag ergangen sein, das Bild einfach wegzunehmen.

Ist der Verkauf des Bildes und der Ankauf über Bormann unter dem Druck der damaligen poli. Verhältnisse erfolgt?

Wenn der Nationalsozialismus nicht gekommen wäre, hätte wohl der Antragsteller das Bild zu diesen Bedingungen nicht verkaufen müssen. Dem Verlangen Hitlers, das Bild herzugeben, hätte der Antragsteller sich nicht widersetzen können. Ob ihm das Bild dann abgenommen worden wäre, weiss ich nicht. Er hätte ebensogut in ein KZ kommen können, denn Hitler war der Ueberzeugung, dass dieses Bild dem deutschen Volk gehöre.

Ueber Befragen durch den Vertreter des Antragsgegner:

Der Antragsteller ist mir seit 10 Uhr persönlich bekannt. Im Winter 1950 wurde ich von der Gräfin Czernin gebeten, ihr eine eidesstattliche Erklärung zu geben über das gleiche Thema, über das ich heute vernommen wurde. Ich habe dies auch getan.

Der Klagevertreter rügt die Zulassung dieser Frage, da sie nicht zum Be weisthema gehört.

Aus eigener Wahrnehmung weiss ich nicht, ob der Antragsteller politischen oder rassistischen Verfolgungen ausgesetzt ~~xxxxxx~~ war.

26

Das gegenständliche Bild dürfte glaublich 1940 verkauft worden sein. Ich weiss nicht, ob der Antragsteller das Bild auch schon früher hätte verkaufen wollen.

Die Idee des Führervorbehaltes existierte bei Hitler schon lange. Wann er durch die Ministerien gegangen ist, weiss ich nicht. Glaublich 1936/37 hat mir Hitler schon vom Führervorbehalt erzählt. Der Führervorbehalt stammt aus einer Zeit, wo gerade die Preise für Kunstgegenstände sehr gestiegen sind. Deshalb hat er ja auch diesen Vorbehalt gemacht. Ob ich mit Bormann oder Posse über das Bild gesprochen habe, weiss ich nicht. Ich weiss nicht, ob der Antragsteller selbst an Hitler oder seine Kanzlei wegen des Verkaufes dieses Bildes herantreten ist. Die Kunsthandlerin die das Bild nach München bringen liess, heisst Maria Dietrich, München, Brienerstrasse. Dir. Posse hat die Schätzung allein vorgenommen. Hitler hatte eine eigene Privatgalerie. Die Bilder hingen alle in seinen Privaträumen. Für Hitlers Privaträume war das gegenständliche Bild nicht bestimmt.

Ueber Befragen durch den Vertreter der Finanzprokurator: Hitlers Privatbilder hat er selbst aus seinen Einnahmen aus dem Erlös seiner schriftstellerischen Arbeiten bezahlt. Beim Ankauf des gegenständlichen Bildes war die Linzer Galerie gedanklich und auch inhaltlich schon fertig, es fehlte nur noch das Gebäude. Dass Dir. Posse der vorgesehene Leiter der Linzer Galerie war, weiss ich ~~nicht~~ genau. Ob er aber dafür auch schon bezahlt wurde weiss ich nicht. Auf jeden Fall waren es Staatsgelder. Aus welchen Mitteln das gegenständliche Bild bezahlt wurde, weiss ich nicht. Im Auslande hätte der Antragsteller mindestens das zweifache für das Bild bekommen.

Bei Gesprächen mit Hitler über das Bild wurde tatsächlich auch von einem Betrage von 6,000.000.-- Dollar gesprochen. Ich nehme an, dass es damals in Oesterreich ein Denkmalschutzgesetz und ein Ausfuhrverbotsgesetz gegeben hat.

Meines Erachtens dürfte das Bild nur deswegen nach München gebracht worden sein, weil Hitler sich damals in München befunden hat. Ausserdem war in München ein Führerbau ein Bunker, in welchem die wertvollen Sachen zum Schutze gegen Feuer, Diebstahl etc. gebracht wurden. Dass das Bild Hitler gezeigt wurde, habe ich ebenfalls erst nachträglich erfahren. Warum das Bild Hitler gezeigt wurde obwohl er schon weitaus früher die Absicht hatte es zu erwerben, weiss ich nicht. Das Bild soll dann wieder nach Wien zurückgebracht worden sein.

Meines Erachtens kann das ständige Steigen der Preise auf dem Kunstsektor der Grund gewesen sein, dass Hitler das Bild dann um 1,650.000 Mark kaufte, obwohl er vorher zu einem ähnlichen Preise abgelehnt hatte. Der Vertreter der Prokurator fragt, ob der Zeuge noch eine Abschrift der eidesstattigen Erklärung habe, die er der Gräfin Czerxinin ausgestellt habe. Der Vertreter des Antragstellers spricht sich dagegen aus.

B:

Die Frag wird als nicht zur Sache gehörig nicht zugelassen. Ueber den Antragsteller habe ich lediglich gehört, dass seine Gattin eine Halbjüdin sei.

Mit meiner zu Eingang erwähnten Erklärung, dass ich ledigl. im Rahmen meiner eidesstattigen Erklärung aussagen werde, wollte ich nur sagen, dass ich in der Zwischenzeit nicht etwa durch einen Vertreter instruiert worden sei.

Dass ich eingangs erwähnte ich könne über zusätzliche Fragen keine Garantie übernehmen, kann ich mich nicht entsinnen. Mit diesem Vorbehalt wollte ich ledigl. zum Ausdruck bringen, dass ich nicht über familiäre Angelegenheiten - Schirach ist mein Schwiegersohn - sprechen wollte.

V.g.g. Heinrich Hofmann e.h.

„Wiener Tageszeitung“ v. 21.10.51

Gerichtssaal

Keine Photographien von Hitlers Leibphotographen

Stürmische Debatten um Vermeers „Künstler im Atelier“ — Hitler erließ eine eigene Verordnung, um den Verkauf des Bildes zu erzwingen

Salzburg, 20. Oktober (Eigenbericht). Heinrich Hoffmann, Hitlers Leibphotograph, erklärte Samstag in dem Prozeß um Vermeers Bild „Der Künstler in seinem Atelier“ vor dem Salzburger Landesgericht klar und eindeutig, daß Hitler seinerzeit dem Grafen Czernin das Bild abgepreßt habe. Czernin hätte es sowohl in Deutschland wie im Ausland wesentlich teurer verkaufen können. Die Verhandlung, die in Salzburg stattfinden mußte, weil Hoffmann Bedenken hatte, nach Wien zu kommen, verlief ungewöhnlich stürmisch, da Rechtsanwalt Dr. Philipp, der Kurator des Deutschen Reiches, Czernins Anwalt, Dr. Michael Stern, beschuldigte, daß er an den Zeugen Fangträger stelle. Uebrigens erregte es Aufsehen, daß im Verhandlungssaal — angeblich auf Weisung des Justizministeriums — das Photographieren verboten war.

Bekanntlich hatte Dr. Stern für seinen Mandanten Graf Czernin einen Rückstellungsprozeß angestrengt, da Czernin, mit einer Halbjüdin verheiratet und Schwager Kurt von Schuschnigg's, Hitler das Kunstwerk, das man heute auf 25 Millionen Schilling schätzt, zu einem Fünftel des wahren Wertes überlassen mußte. Hoffmann spielte die Rolle des Kronzeugen, weil er 1940 Hitlers Berater beim Kauf des Bildes war.

Wie Hoffmann aussagte, habe es zuerst den Anschein gehabt, als ob die Verhandlungen scheitern sollten. Hitler, der das Bild unter allen Umständen für sein Linzer Museum erwerben wollte, scheint sich darüber maßlos geärgert zu haben; kurzerhand dekretierte er einen Erlaß, nach dem der Verkauf wertvoller Bilder vorerst der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedurfte. Ursprünglich wollte Hitler das Gemälde unentgeltlich enteignen und es bedurfte erst der Intervention Baldur von Schirachs, der damals Reichstatthalter von Wien war, ehe Hitler bereit war, zu zahlen.

Auch die Aussage des Rechtsanwaltes Doktor Lersch, der seinerzeit mit dem Beauftragten Hitlers und mit Martin Bormann wegen des Verkaufes verhandelte, deckte sich mit der Aussage Hoffmanns. Der Prozeß wird nun wieder in Wien weitergeführt werden.

Welscher Giftmörder — 15 Jahre Kerker

Wels, 20. Oktober (Eigenbericht). Nach dreitägiger Verhandlung fällte Samstag ein Schwurgericht in Wels das Urteil gegen den 52jährigen Schlossergehilfen Rudolf Rechner aus Lenzing, der des zweifachen Giftmordes beschuldigt worden war. Rechner bestritt jede Schuld. Er wurde nur eines Giftmordes schuldig erkannt, des Mordes an der fünfjährigen Sieglinde Gattermayr. Fünfzehn Jahre schwerer Kerker war die Strafe.

Mildes Urteil für den Gattenmordversuch mit der Ahle

Salzburg, 20. Oktober (Eigenbericht). Nur acht Jahre schweren, verschärften Kerkers erhielt der 32jährige Karl Gruber-Waltl, der seine Frau Helene vor den Augen seines Kindes mit der Ahle ermorden wollte. Durch das milde Urteil wurde eine Bitte Helene Gruber-Waltls erfüllt, die ihrem Mann, wie sie vor Gericht erklärte, längst verziehen hat.

Fünf Jahre für den Räuber mit der Zange

Wien, 20. Oktober (Eigenbericht). Im Geschworenenprozeß gegen den 20jährigen Walter Arnhold, der die Milchhändlerin Ilse Roacher mit einer Zange niedergeschlagen hatte, fällten die Geschworenen Freitag abend ihren Wahrspruch: Arnhold wurde einstimmig des Raubes schuldig erkannt und zu fünf Jahren schweren, verschärften Kerkers verurteilt.

„Wiener Tageszeitung“ vom 21.10.1951

B e r i c h t

über die Vernehmungstagsatzung vor dem BG. Salzburg (am 20. 10. 1951, 11 Uhr (Jaromir Gernin-Morzin gegen Deutsches Reich, 1 Hc 2266/51 (= 63 Rk 204/51 der Rückstellungskommission beim LG. für ZRS. Wien))):

Tagsatzung verrichtet.

5) Vernommen wurde zunächst der Zeuge Heinrich Hoffmann.

Nach Vernehmung dieses Zeugen beantragte der Antragsteller, vertreten durch Dr. Stern die Vernehmung des seinerzeitigen Vertreters des Antragstellers, des RA. Dr. Fritz Lerche, als Zeugen darüber, dass Hitler unter allen Umständen das gegenständliche Bild für das Deutsche Reich erwerben wollte und dass er, um dies zu erreichen, vor keinem Mittel zurückschrecken würde.

Der Kurator des Deutschen Reiches, RA. Dr. Philipp war von vornherein mit der Vernehmung dieses Zeugen einverstanden.

Das Gericht liess die Vernehmung dieses Zeugen vorbehaltlich des zu fassenden Beweisbeschlusses durch die Rückstellungskommission beim LG. für ZRS. Wien zu.

*) Wesentlich an der Aussage des Zeugen Hoffmann scheint mir, dass er nichts darüber weiss, wie der gegenständliche Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, und dass er erst im Jahre 1950 mit dem Antragsteller in Verbindung getreten ist.

(In einer Broschüre, die der Vertreter des Antragstellers bei der Vernehmungstagsatzung in Händen hatte, und die 1943 erschienen sein soll, soll der Wert des gegenständlichen Bildes mit 6 Mill. Dollar angegeben sein. Die Broschüre dürfte vom Zeugen Hoffmann verfasst ~~xxx~~ oder verlegt worden sein.

In seiner Aussage gab Hoffmann an, dass der Antragsteller mindestens das 2-fache für das Bild im Ausland bekommen hätte, also rund 3 1/2 Mill. RM !)

Der Zeuge ^{Dr. Lerche} bekundete wohl, dass der Kaufpreis für das Bild einseitig ~~xxxx~~ vom Käufer, vertreten durch Dr. Posse festgesetzt worden sei und dass dieser dem Sinne nach davon gesprochen habe, dass das Bild auch entschädigungslos enteignet werden könnte. Über die näheren Umstände der Kaufpreisregelung, insbes. über die Zusage, dass die vom Kaufpreis zu zahlenden Erbgebühren seitens des Verkäufers einen bestimmten Betrag nicht übersteigen würden, ist dem Zeugen nicht bekannt. Aus diesem Umstand und auch aus anderen Aussagen des Zeugen Dr. Lerche ist jedenfalls die Annahme begründet, dass seine Aussage nicht sehr als verlässlich bezeichnet werden kann.

Im übrigen siehe beiliegenden Durchschlag des Vernehmungsprotokolls.

^{Dr. Lerche} Der Zeuge ^{Dr. Lerche} legte dem Gericht eine eidesstattige Erklärung aus dem Jahre 1951 vor. Ich hatte keine Gelegenheit eine Abschrift dieser Erklärung herzustellen.

(Im Akt der Prokuratur erliegt eine eidesstattige Erklärung vom 4. 8. 1949.)

V-1/5168

Reisekostenrechnung z. Nr. 11/977. Sie haben Reisekosten von
z. Nr. 1/15168 verursacht.
(Der Kontos. R. S. Philipp war nach einem Sir Michael Best bei dieser
Kommission.)

22.10.51

Juan

Frauen

Präsidentin S. Klein

zur Einsicht.

Dann

Dr. Sach. St. Nois. S. Wendt

Juan
22.10.51

~~Herrn~~ An Portoburo S 19.80 Telegrammnummer
nutzen, die zu besten AM. f. Fern.
p. Sub. zu verbuchen sind

Fremde Geba rung
Folio 182 Post 320

23.10.51

23/10.51.

ERFOLGT SUR. J.A.

24326
1951

IV. 26. 27. vorgem. St

Zl. 48901/51
6837

VI/5168/70-71,72

G e n. I

Zl. 48482/51

6 P 260/51

Zl. 48446/51
6759

An das
Bezirksgericht Innere Stadt- Wien

Antrag der Finanzprokurator

gem. § 1, Abs. 3, Prok. Ges. StGBL-Nr. 172/1945

2. fach, 1-R.

Mit dg. Beshluß vom 24.7.1951, 6 P 260/51-2, wurde (über) Antrag des Jaromir Czernin-Morzin, vertr. durch Dr. Michael Stern, RA. in Wien, (über) das Deutsche Reich die Abwesenheitskuratel eröffnet und Dr. Wilhelm Philipp, RA. in Wien II, Annag. 3a, zur Wahrung der Interessen des Abwesenden im Rückstellungsverfahren betreffend das Bild von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" zum Abwesenheitskurator bestellt.

Das Verfahren ist zu 63 Rk 204/51 bei der Rückstellungskommission beim LG. f. ZRS Wien anhängig; die Prokurator ist diesem Verfahren in Wahrung öffentlicher Interessen beigetreten, da dadurch deutsches Eigentum berührt wird.

Im bisherigen Verlauf dieses Verfahrens mußte die Prokurator feststellen, daß der Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipp offensichtlich nicht geeignet erscheint, die Interessen seines Kuranden mit dem gebotenen Nachdruck zu vertreten. Die Prokurator sieht sich zu dieser Feststellung auf Grund folgender Umstände veranlaßt:

1) Es ist ihr bekanntgeworden, daß Herr Dr. Philipp Konzipient bei dem Vertreter des Antragstellers, Herrn Dr. Michael Stern, war, was es ihm schon an sich schwierig machen dürf-

-2. Nov. 1951

af. R. *Boe*
Vor Abf. *Finanzprok.*

Herrn Prof. Dr. J. Terme

z. l.

*Geben Sie die beigefügten
Belegstücke
30.10.51*

*Aus Konzipient
des H. P. O. R.
J. Terme
v. 30. 10.*

te, seinen Kuranden mit dem notwendigen Nachdruck zu vertreten.

2) Herr Dr. Philipp hat es bisher nicht für nötig gefunden, sich an die mit der Angelegenheit seit Jahren befaßten und genauestens informierten Stellen (Finanzprokurator und Kunstverwaltung) um Erteilung von Informationen zu wenden, obwohl im bekannt ist, daß wegen des gleichen Objektes zwischen dem Antragsteller Czernin-Morzin und der durch die Finanzprokurator vertretenen Republik Österreich bereits drei rechtskräftig abgeschlossenen und für den Antragsteller erfolglose gerichtliche Verfahren abgeführt wurden (63 Rk 763/47 bei der Rk-Komm. b.LG.f.ZRS Wien, 2 Cg 424/50 und 2 Cg 31/51 beim LG.f.ZRS Wien).

3) Herr Dr. Philipp hat es nicht für nötig gefunden, der Prokurator eine Ausfertigung seiner Gegenäußerung zukommen zu lassen, obwohl diese bereits im August d.J. dem Verfahren beigetreten ist. Er hat es ebensowenig für nötig gefunden, die Prok. von einer wichtigen Beweistagsatzung beim BG. Salzburg zu verständigen und sich in irgendeiner Weise mit ihr über die einzunehmende Haltung ins Einvernehmen zu setzen, während er dagegen gegen die Anträge des Gegenvertreters keinerlei Einwände zu erheben hatte.

Diese bisherige Haltung des Abwesenheitskurators läßt ihn nach h. Ansicht als ungeeignet erscheinen, seinen Kuranden - das Deutsche Reich - noch weiterhin in diesem Verfahren zu vertreten. Die Prok. stellt daher den

A n t r a g.

- 1) den mit dg. Beschluß vom 24.7.1951, 6 P. 260/51-2, zum Abwesenheitskurator des Deutschen Reiches bestellten Herrn Dr. Wilhelm Philipp, RA. in Wien, seines Amtes zu entheben, und
- 2) einen anderen, vom Gericht zu nominierende Abwesenheitskurator zu bestellen, der das Deutsche Reich in dem bei der Rk-Komm. b.LG.f.ZRS. Wien anhängigen Verfahren 63 Rk 204/51 auf dessen

Kosten so lange zu vertreten hat, bis es einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Der zitierte Beschluß wurde mit Beschluß des OLG. Wien vom 3.10.1951, 1 R 866/51-9, bestätigt und ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Sie werden daher eingeladen, Ihrem Mandanten aufzufordern, den genannten Betrag unverzüglich, jedoch spätestens bis 15.11.1951 auf das ha. Konto einzuzahlen, widrigenfalls sich die Prok. zu Ihrem Bedauern veranlaßt sehen würde, die Eintreibung auf exekutivem Wege durchzuführen.

d)

Hauptbuch: Kosten vom S 1.453.75 vorschreiben.
(Zl. 41803/51-VI)

Verbucht H. B. Fol. 248 Post 2386

Betr.: Jaromir Czernin-Morzin

22.11.51

An das Gendarmeriepostenkommando

Unterach am Attersee (O.O.)

Die Prok. ersucht um ehestgefällige Bekanntgabe der genauen Anschrift des oben genannten Jaromir Czernin-Morzin, der sich seit einigen Monaten in Unterach befinden soll. Sein früherer Wohnsitz war St. Johann in Tirol, Villa Pokorny.

Reingeschrieben:
Verglichen:
Abgefragt: 2. Nov. 1951
Vok

31/10

27/10. 51
9808
H.

Finanzprokurator

Wien, I. Rosenbursestraße 1

Telefon B 36-5-29

Postfach Nr. 129.821

48901/51

VI.

An das

Gendarmeriepostenkommando

Unterach am Attersee

O.Öe.

Die Prokurator ersucht um ehestgefallige Bekanntgabe der ge-
neuen Anschrift des oben genannten Jaromir Czernin-Morzin, der sich
seit einigen Monaten in Unterach befinden soll. Sein früherer Wohn-
sitz war St. Johann in Tirol, Villa Pokorny.

Finanzprokurator

Wien, am 29. Oktober 1951

Der Prokuratorspräsident:

Dr. Stein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



do. des

22.68/160/51

Mit dg. Beschluss vom 24.7.1951, 6 P 260/51-2,
 wurde auf Antrag des Jaromir Czernin-Morzin,
 vertreten durch Dr. Michael Stern, R.A. in Wien,
 für das Deutsche Reich ~~VI/5168/70-72~~
 die Abwesenheitskuratel eröffnet und Dr. Wilhelm
 Philipp, R.A. in Wien zur Wahrung der Interessen
 des Deutschen Reiches im
 Rückstellungsverfahren gegen I n g n a h m e
 wegen Rückstellung des
 Bildes von Jan zum Entwurf der Erl. a):
 Vermeer " Der Künstler
 in seinem Atelier " zum
 Abwesen- Meines Erachtens sollte der Entwurf der Erl. a) nach
 heitskurator bestellt. dem 1. Absatz etwa so lauten:

zu VI/5168/70-72
 Erl. a)

Das Verfahren ist zu 63 Rk 204/51 der Rückstellungs-
 kommission beim LG. für ZRS. Wien anhängig.

Der Prok. ist durch Einsichtnahme in diesen Rückstellungs-
 akt bekannt geworden, dass der Abwesenheitskurator Dr. Philipp
 in diesem Rückstellungsverfahren eine Äusserung zum Rück-
 stellungsantrag eingebracht hat. Die Prokuratur hat ~~er~~ aus
 dieser Äusserung entnommen, dass dem Abwesenheitskurator be-
 kannt ist, dass wegen Rückstellung des gegenständlichen
 Bildes ~~ein~~ von Jaromir Czernin-Morzin ~~abhängig gemachtes im~~
 Rückstellungsverfahrens gegen die Republik Österreich zu
 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim LG. für ZRS.
 Wien geführt worden und dass der Antragsteller in diesem
 Verfahren rechtskräftig unterlegen ist.

Handwritten notes:
 Die Prok. ist durch Einsichtnahme in diesen Rückstellungs-
 akt bekannt geworden, dass der Abwesenheitskurator Dr. Philipp
 in diesem Rückstellungsverfahren eine Äusserung zum Rück-
 stellungsantrag eingebracht hat. Die Prokuratur hat er aus
 dieser Äusserung entnommen, dass dem Abwesenheitskurator be-
 kannt ist, dass wegen Rückstellung des gegenständlichen
 Bildes ein von Jaromir Czernin-Morzin abhängig gemachtes im
 Rückstellungsverfahrens gegen die Republik Österreich zu
 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim LG. für ZRS.
 Wien geführt worden und dass der Antragsteller in diesem
 Verfahren rechtskräftig unterlegen ist.
 Die Republik Österreich wurde in diesem Rückstellungs-
 verfahren von der Prokuratur vertreten.
 Der Rückstellungsantrag gegen das Deutsche Reich
 ist auf den gleichen Sachverhalt gestützt, wie der seiner-
 zeitige Antrag gegen die Republik Österreich.
 Ein Unterschied besteht jedoch in der Hinsicht, / der Be-
 weis durch bisher nicht vernommene Zeugen zur Darglegung des
 behaupteten Entziehungstatbestandes angeboten werden.
 Es wäre für den Kurator des Deutschen Reiches sicher
 von Interesse gewesen, in Erfahrung zu bringen, ob aus den
 vorhandenen Aktenunterlagen zur Entnahme ist, ob und gegebenen-
 falls.

Die Republik Österreich wurde in diesem Rückstellungs-
 verfahren von der Prokuratur vertreten.

Der Rückstellungsantrag gegen das Deutsche Reich
 ist auf den gleichen Sachverhalt gestützt, wie der seiner-
 zeitige Antrag gegen die Republik Österreich.

Ein Unterschied besteht jedoch in der Hinsicht, / der Be-
 weis durch bisher nicht vernommene Zeugen zur Darglegung des
 behaupteten Entziehungstatbestandes angeboten werden.

Es wäre für den Kurator des Deutschen Reiches sicher
 von Interesse gewesen, in Erfahrung zu bringen, ob aus den
 vorhandenen Aktenunterlagen zur Entnahme ist, ob und gegebenen-

falls inwieweit die nunmehr beantragten Zeugen von dem gegenständlichen Bildkauf Kenntnis hatten.

Es wäre nun sehr naheliegend gewesen, dass sich der Kurator für das Deutsche Reich anlässlich der Verfassung der Gegenäusserung zum Rückstellungsantrag zu 63 Rk 204/51 an die Prok. oder an die zuständigen staatlichen Behörden, denen ^{die} vorliegend in Betracht kommende Verwaltungsakten zur Verfügung stehen wegen Informationserteilung gewendet hätte. Der ~~Abwesenheits~~ ^{ernannte} Kurator hat dies jedoch nicht getan. Er hat offensichtlich ausschliesslich auf Grund des Rückstellungsaktes 63 Rk 763/47 und der Streitakten 2 Cg 424/50 und 2 Cg 31/51 des LG. für ZRS. Wien im August 1951 die Äusserung zum Rückstellungsantrag verfasst.

^{Wachstum} Da die Prokuratur vom gegenständlichen Rückstellungsverfahren von der Rückstellungskommission in Kenntnis gesetzt worden ^{war} ist, ist sie mit ~~der~~ Eingabe vom August 1951, Zl. 39.825/51, gem. § 1 (3) Prok. Ges. dem Rückstellungsverfahren beigetreten. Je eine Ausfertigung dieser Eingabe ist dem Antragsteller, vertreten durch RA. Dr. Michael Stern, und dem Kurator für das Deutsche Reich, RA. Dr. Wilhelm Philipp, zugestellt worden.

Auch nach der Ende August 1951 erfolgten Zustellung dieser Eingabe ^{an den Kurator} hat sich ~~der Kurator für das Deutsche Reich~~ ^{dieser} mit der Prok. nicht ins Einvernehmen gesetzt.

Am 5. 10. 1951 hat der Antragsteller, vertreten durch Dr. Michael Stern, zu 63 Rk 204/51 ^{den} einen Antrag gestellt, einen Zeugen (Heinrich Hoffmann) im Beweissicherungsverfahren ~~einzuvernehmen~~ einzuvernehmen. Dieser Antrag wurde bloss ⁱⁿ zweifach ^{Ausfertigung} eingebracht. Eine Ausfertigung ~~dieses Antrages~~ war für die Rückstellungskommission und eine für den Antragsgegner, vertreten durch den Kurator, bestimmt. Für die Prokuratur war, obgleich sie dem Verfahren bereits im August 1951 beige-

Stamm des
A. v. von
Reute.
D/H
31/10)

treten ist, keine Ausfertigung überreicht worden.

Die Vernehmung des Zeugen Heinrich Hoffmann im Rechtshilfeweg war vom BG. Salzburg für den 13. 10. 1951 angesetzt worden. Die Prokurator hatte von dieser Vernehmungstagsatzung keine Kenntnis, da sie zu dieser Tagsatzung vom BG. Salzburg weder geladen noch vom Kurator Dr. Philipp vom Stattfinden dieser Tagsatzung verständigt worden war. Der Kurator hat sich nicht einmal bei der Prokurator ^{aus nicht} erkundigt, ob sie bei dieser Tagsatzung intervenieren würde, wie dies ansonsten in gleichgearteten Fällen üblich ist,

Die für 13. 10. 1951 angeordnete Tagsatzung fand jedoch nicht statt, da der Zeuge Hoffmann zur Tagsatzung nicht erschienen war. (Die Prokurator hatte zu dieser Tagsatzung am 13. 10. 1951 keinen Vertreter entsendet, da sie - wie schon erwähnt wurde - vom Stattfinden dieser Tagsatzung keine Kenntnis hatte.)

Die Vernehmungstagsatzung wurde vom BG. Salzburg sodann auf den 20. 10. 1951 anberaumt. Von dieser Tagsatzung erhielt die Prokurator durch Zufall - durch einen Artikel in einer Zeitung Kenntnis. Sie hat sodann für die Teilnahme eines ihres Beamten bei dieser Tagsatzung, die tatsächlich stattgefunden hat, vorgesorgt. *Sie hat zu Let stattgefunden.*

Die Prok. ist in vielen Rückstellungsverfahren, bei denen das Deutsche Reich Antragsgegner ist, gem. § 1 (3) Prok. Ges. beigetreten. In diesen Fällen war es bisher üblich, dass sich die für das Deutsche Reich bestellten Kuratoren - in vielen Fällen Rechtsanwälte - aus eigenem mit der Prok. ins Einvernehmen gesetzt haben.

Es fällt daher auf, dass der im gegenständlichen Rückstellungsverfahren für das Deutsche Reich bestellte Kurator, RA. Dr. Wilhelm Philipp, bisher weder ~~mit~~ mit der Prokurator,

nicht ins Einvernehmen gesetzt hat. Er hat sich aber auch ein Eigenes nicht der Einvernehmen
noch mit anderen in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes das Einvernehmen gesucht hat, *erfüllen*.

Dieses Verhalten des Abwesenheitskurators, das im auffallenden Gegensatz zum Verhalten der sonst bestellten Kuratoren für das Deutsche Reich steht, lässt befürchten, dass der Kurator ~~der~~ Vertretung des Deutschen Reiches im gegenständlichen Rückstellungsverfahren nicht alles vorkehren wird, damit das Deutsche Reich in diesem Verfahren obsiegt.

Auch ist der Prok. bekannt geworden, dass der Kurator, RA. Dr. Wilhelm Philipp, Konzipient bei RA. Dr. Michael Stern, dem Vertreter des Antragstellers, war.

Es ist nun nicht ausgeschlossen, dass Herr Dr. Wilhelm Philipp in seinem gegnerischen Vertreter noch zu sehr seinen einstigen Chef sieht, sodass er innerlich gehemmt sein ^{dürfte} könnte, mit aller Entschiedenheit die Interessen des Deutschen Reiches zu vertreten.

Aus den dargelegten Umständen erachtet es die Prokuratur für angezeigt, für das Deutsche Reich im gegenständlichen Rückstellungsverfahren einen anderen Kurator zu bestellen.

Die Prokuratur stellt somit den

A n t r a g ,

den mit dg. Beschluss vom 24.7.1951, 6 P 260/51-2, zum Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich bestellten Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Philipp seines Amtes zu entheben und einen anderen Abwesenheitskurator ~~zur Vertretung~~ ^{zur Vertretung} zur Vertretung des Deutschen Reiches im Rückstellungsverfahren zu 63 Rk 204/51 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien zu bestellen.

Starr
30.10.51

Finanzprekurator in Wien

Eing. 31. OKT. 1951

Blg. 51211

K. K. Nr. 2832

z. A.

3/n. 59

9802 37 680/49-6

hu/

Journ.-Art. 2832

Empf.

Lager-Nr. B 63. Österreichische Staatsdruckerei, 5291 51

BV. 16.11. auf 16.12.51 überlegen

Empfangsanweisung Postf.-K.

Die von Spark Kitzbühel
für Rechnung J. Chemin Masarin
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten 1200 S g
sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z.	5468/49	Fol.	51	Post	(65/49)	1.200 S	g
2. z. Z.		Fol.		Post		S	g
3. z. Z.		Fol.		Post		S	g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S g

2. A.

3/22. J1

9868

Finanzprokuratur in Wien

Eing. 31. OKT. 1951

Btg. 51135

W. Schmid

1184 VI/5168/43

AV.: Eine telephonische Rücksprache mit dem Leiter der Abt. 6 (Museen usw.) des Bundesministeriums für Unterricht, Min. Rat Dr. Fröck, sowie mit Dr. Berg vom Bundesdenkmalamt hat ergeben, daß sich RA. Dr. Philipp mit keiner dieser Stellen in irgendeiner Weise in Verbindung gesetzt hat. Dr. Berg hat sich diesbezüglich beim Präsidenten des Bundesdenkmalamtes, Dr. Demus, *ergewiesert.

31/10.51

9868

48901

6